

99116005001000

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/27221/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99116005001000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Wohnungsbindung bei gefördertem Wohnraum; Beantragung einer Genehmigung für Selbstnutzung, Leerstehenlassen und anderweitige Nutzung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	26.11.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWoBindG-6 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWoBindG-6 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDVWoR-1 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDVWoR-1 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVWoBindR https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVWoBindR https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWoFG-16 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWoFG-16
Teaser	Soll geförderter Wohnraum selbst genutzt werden, länger als drei Monate unvermietet leer stehen oder zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, müssen Sie hierfür eine Genehmigung beantragen.
Volltext	Wollen Sie geförderten Wohnraum selbst nutzen, länger als drei Monate unvermietet leer stehen lassen oder zu anderen als Wohnzwecken nutzen, ist hierfür eine Genehmigung erforderlich. Diese können Sie formlos bei der zuständigen Stelle (Landratsämter, Kreisfreie Städte, Große Kreisstädte oder "Große Delegationsgemeinden") beantragen.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Eine Genehmigung für die Selbstnutzung wird erteilt, wenn Sie die für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins maßgeblichen Einkommensgrenzen einhalten. Das Leerstehenlassen der Wohnung für einen längeren Zeitraum als drei Monate wird genehmigt, wenn eine

Modul	Sachverhalt
	Vermietung nicht möglich ist und dem Förderzweck nicht auf andere Weise entsprochen werden kann. Die Genehmigung zur Nutzung des Wohnraums zu anderen als Wohnzwecken kann nur bei Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen oder privaten berechtigten Interesses erteilt werden; die zuständige Stelle entscheidet dabei nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie kann dabei einen angemessenen Geldausgleich oder die Einräumung von Bindungen mit insgesamt gleichem Wert an anderem Wohnraum verlangen.
Kosten	20,00 bis 2.500,00 Euro (Tarif-Nr. 2.I.2/4 der Anlage zu § 1 des Kostenverzeichnisses)
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal